



Medienkonferenz vom 8. März 2019

Folgen im Scheidungsfall und für die Altersvorsorge

Gerne möchte ich Ihnen die Folgen erläutern, wenn für Bäuerinnen keine sozialen Sicherheiten bestehen.

Beispiel 1

Eine Frau heiratet einen Landwirt. Sie ist sehr stolz und freut sich sehr auf die Zusammenarbeit mit dem Ehemann. Mit der Zeit kommen die 3 Kinder zur Welt.

Um die Einkünfte aufzubessern, baut die Bäuerin eine Direktvermarktung von verarbeiteten hofeigenen Produkten auf. Sie richtet sich einen Hofladen und einen Verarbeitungsraum ein. Sie hat grossen Erfolg mit dieser Tätigkeit. Weil ihre Produkte sehr beliebt sind und sie durch ihre Authentizität viel Erfolg hat, wächst der Verkauf stetig. Das bedingt, dass sie Frauen anstellt, die ihr bei der Produktion helfen. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigte wächst auf mehrere Frauen an. Das Einkommen dieser Direktvermarktung wird in den Betrieb investiert und es werden Maschinen gekauft.

Nebenbei hilft sie natürlich immer noch ihrem Ehemann bei den übrigen Arbeiten auf dem Hof mit.

Durch die Krankheit eines Kindes und durch die ständige hohe Arbeitsbelastung rutscht die Bäuerin in ein Burnout. Sie kann nicht mehr arbeiten. Sie sieht die Lösung nur noch im Verlassen des Hofes und in der Scheidung. Sie verlässt nach 15 Jahren den Hof mit ihren Kindern. Sie sucht sich eine Wohnung in einer grossen Gemeinde.

Sie hat in diesen 15 Jahren auf dem Hof keinen Lohn erhalten und kein eigenes Einkommen ausgewiesen und sie hat keine persönlichen AHV-Beiträge geleistet. Sie war nach dem heute gängigen Modell nicht erwerbstätig. Ihr wird also nur die Hälfte der für den Mann bezahlten Beiträge angerechnet. Sie hat mit dem Verlassen des Hofes alles verloren. Ihre geliebte Arbeit, ihre Heimat, ihre Innovation; und sie erhält keine Arbeitslosenentschädigung.

Sie muss sich nun alles neu aufbauen. Sie macht erneut eine Ausbildung und bildet sich weiter. Bis heute reicht das Einkommen aber nicht, um sich eine Altersvorsorge aufzubauen.

Beispiel 2

Eine heute 72-jährige Frau heiratet sehr jung einen 12 Jahre älteren Landwirt. Sie bewirtschaften einen mittleren Landwirtschaftsbetrieb, der sehr diversifiziert ist. Die Bäuerin arbeitet immer im Betrieb mit, verpflegt die Angestellten, macht den Haushalt und pflegt die Umgebung des Betriebes. Es gelingt dem Bauernpaar, viele Investitionen zu tätigen. Das hat natürlich zur Folge, dass ein tiefes steuerbares Einkommen resultiert. Als die Frau etwas über 50 Jahre alt ist, übergeben sie den Betrieb einem Sohn. Der Betrieb wird vom Sohn zum Ertragswert übernommen. Der Ertragswert ist nach rechtlichen Vorgaben geschätzt worden. Die Ehefrau geht nun einer ausserhäuslichen Arbeit nach, weil sie noch nicht pensioniert ist. Da sie keine adäquate Ausbildung hat, arbeitet sie bis zur Pensionierung als Hilfskraft Teilzeit. Das Einkommen ist zu klein, als dass sie pensionskassenpflichtig ist. Sie hat trotz ihrer langen Arbeitsperiode nur eine kleine AHV- Rente. Weil für sie selber keine Beiträge bezahlt wurden, werden die Beiträge des Ehemannes aufgeteilt.

Beispiel 3

Eine Bäuerin arbeitet viel auf dem Hof mit. Sie arbeitet sehr gerne im Stall. Sie als Bauerntochter hat für die Viehzucht ein grosses Faible. Der Betrieb richtet sich auf die Milchwirtschaft aus und baut auf die Mithilfe der Bäuerin im Stall.

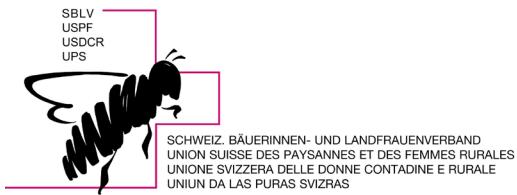
Für sie wird kein eigenes Einkommen und kein eigener Lohn abgerechnet. Auch ist sie nicht taggeldversichert und hat nur die Krankenkassen-Grundversicherung.

Durch die starke körperliche Mitarbeit im Stall erleidet sie einen Rückenschaden und sollte keine schweren Arbeiten mehr verrichten.

Nach einer Rückenoperation beantragt sie auf Anraten des Arztes eine IV-Rente. Die beantragte IV-Rente ist äusserst klein. Auf dem Hof fehlt nun auch die Arbeitskraft der Bäuerin.

Fazit

Als familieneigene Arbeitskräfte, welche als nicht erwerbstätig gelten, werden Frauen im Rentenalter nochmals bestraft. Sie erhalten meistens eine Minimalrente und viele haben keine Rente aus einer Pensionskasse.



Darum können sie sich im Alter wenig leisten. Nach einem Leben voller Arbeit und grosser Mitarbeit auf dem Betrieb ist es oft nicht einmal möglich, sich eine grössere Reise oder Ferien zu leisten.

Darum fordern wir, dass Bäuerinnen endlich auch eine soziale Absicherung erhalten.

Von Seiten vieler Verbände wird uns nun gesagt, dass die bessere soziale Absicherung der Bäuerin und der mitarbeitenden Familienmitglieder finanziell nicht tragbar sei.

Ich persönlich kenne etliche Beispiele, wo der Bäuerin ein Lohn ausgewiesen wird und Beiträge in die AHV bezahlt werden. Es gibt auch Beispiele, bei denen beide Ehepartner eine Pensionskasse haben. Auch wenn diese sicher nicht gleich hoch ist wie bei gut bezahlten Arbeitnehmenden, so hilft dieses Zusatzeinkommen doch in der Gestaltung des Rentenalters.

Für uns vom SBLV ist vor allem auch wichtig, dass Frauen im Krankheits- oder Invaliditätsfall taggeldversichert sind.

Aus unserer Sicht entspricht eine genügende Absicherung sowohl für den Mann wie die Frau einem umsichtigen und nachhaltigen Unternehmen, wie es ein Landwirtschaftsbetrieb sein sollte.

Annekäthi Schluep-Bieri, Vorstandsmitglied SBLV
Präsidentin Kommission Familien- und Sozialpolitik